

An die Direktion der Schule _____

Adresse der Schule:

_____, am _____

Betrifft: *Name des /der Schülers/in:* _____

§ 66 a Abs 1 SCHUG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der/die Schüler/in wird weiterhin in Ausübung der Elternrechte gemäß § 61 iVm 67 SCHUG vertreten. Es besteht Einvernehmen darüber, dass keine Zustimmung im Sinne der Bestimmung des § 66 a Abs. 1 SCHUG zur Durchführung einer Schutzimpfung gegen Covid-19 erteilt wird.

Ungeachtet des Umstandes, dass *der/die Schüler/in* soweit einsichtsfähig ist und sich auch selbst bereits entschieden hat, nicht mit einem der notzugelassenen Impfstoffe gegen Covid-19 geimpft werden zu wollen, darf im Sinne der Bestimmung des § 173 Abs. 2 ABGB darauf hingewiesen werden, dass mit der Durchführung einer Impfung gegen Covid-19 eine schwere oder nachhaltige Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit *des /der Schülers/in* verbunden sein kann.

Es darf daher eine Schutzimpfung nur vorgenommen werden, wenn auch die Personen zustimmen, die mit der Pflege und Erziehung betraut sind. Die Voraussetzungen des § 173 Abs. 3 ABGB liegen nicht vor. Erst die Einwilligung eines Patienten legitimiert den in der Behandlung liegenden Eingriff in die körperliche Integrität; eine vom Arzt ohne Einwilligung vorgenommene Behandlung ist grundsätzlich rechtswidrig (6Ob683/84; SZ 59/18).

Zum Nachweis der einvernehmlichen Ablehnung einer Maßnahme gemäß § 66 a Abs. 1 Z 1 SCHUG iVm 173 Abs. 1 und 2 ABGB unterfertigen wir (*gesetzliche Vertreter und Schüler/innen*) dieses Schreiben gemeinsam. Zur Vermeidung von Missverständnissen erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass in diesem Zusammenhang keine Verständigungspflicht der Schule an den KJHT gemäß § 48 SCHUG besteht

Es wird höflich darum ersucht, auch die schulärztliche Betreuung von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen und dies kurz schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen,
